

**Datum** November 2024

**Version** 02 / 2024

## Umgang mit den Auflagen zur Bekämpfung des Japankäfers

### 1. Einleitung

Im August 2023 wurden erstmals im Kanton Wallis auf der Südseite des Simplonpasses sowie im Zwischbergental Japankäfer (*Popillia japonica*) nachgewiesen und gefangen. Es ist davon auszugehen, dass der Japankäfer auf natürlichem Weg aus Norditalien eingewandert ist. Dort hat er sich in den letzten Jahren massiv verbreitet. Der adulte Japankäfer verursacht in den Sommermonaten beträchtliche Schäden an über 400 Pflanzenarten, unter anderem an Reben und Obstbäumen. Er frisst Blätter, Blüten und Früchte. Die Larve (Engerling) schädigt insbesondere Wiesen- und Rasenflächen.



Abbildung 1 Merkmale eines Japankäfers

In der Schweiz sowie in der EU ist der Japankäfer als prioritärer Quarantäneorganismus eingestuft und ist deswegen melde- und bekämpfungspflichtig.

Treten in der Schweiz Japankäfer auf, so scheidet der betroffene **Kanton** einen Befallsherd sowie eine Pufferzone aus und ordnet in diesen Tilgungsmassnahmen an (→ Tilgungsstrategie/Ausrottung). Stellt sich aufgrund des Ausmasses eines Befallsherdes heraus, dass dessen Tilgung nicht mehr aussichtsreich ist, ordnet das **Bundesamt für Landwirtschaft** die Ausscheidung einer Befallszone und einer umgebenden Pufferzone an, in welcher sich die Bekämpfung auf Eindämmungsmassnahmen beschränkt (→ Eindämmungsstrategie). Ein Befallsherd oder eine Befallszone und die dazugehörige Pufferzone werden als abgegrenztes Gebiet bezeichnet.

Im Jahr 2023 wurde der Japankäfer in den Gemeinden Simplon und Zwischbergen erstmals entdeckt. In diesen Gebieten wurden bereits im Jahr 2023 **viele** Japankäfer gefangen, wobei sich die Aussicht auf eine Tilgung als gering erwies. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung einer Befalls- und Pufferzone sowie die Umsetzung von Eindämmungsmassnahmen vom Bund angeordnet (Allgemeinverfügung vom 18. März 2024).

Im Sommer 2024 wurden im Rahmen der Gebietsüberwachung zwischen den Gemeinden Termen und Raron in verschiedenen Fällen **einzelne** Individuen gefangen. Diese Erkenntnisse hat der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund dazu veranlasst, in diesem Gebiet einen Befallsherd und eine dazugehörige Pufferzone abzugrenzen. Ein Teil der im März vom Bund ausgeschiedene Pufferzone wird somit neu als Befallsherd betrachtet. Die Befallszone (Gemeinde Simplon und Zwischbergen) sowie ihre verkleinerte Pufferzone bleiben weiterhin bestehen.

*Tabelle 1 Walliser Gemeinden in der Befallszone, im Befallsherd & in der Pufferzone gemäss Allgemeinverfügung des BLW vom 19. November 2024 bzw. der Allgemeinverfügung vom Kanton Wallis vom 29. November 2024*

Gemeinde	Befallszone	Befallsherd	Pufferzone	befallsfreies Gebiet
Ausserberg			•	•
Baltschieder		•	•	•
Bister			•	
Bitsch		•	•	
Brig-Glis		•	•	
Bürchen			•	•
Eggerberg		•	•	
Eischoll			•	•
Gampel-Bratsch			•	•
Lalden		•		
Mörel-Filet			•	
Naters		•	•	•
Niedergesteln			•	•
Raron		•	•	•
Ried-Brig		•	•	
Riederalp			•	
Simplon	•			
Stalden			•	
Staldenried			•	
Steg-Hohtenn			•	•
Termen		•	•	
Törbel			•	•
Turtmann-Unterems			•	
Unterbäch			•	•
Visp		•	•	
Visperterminen			•	
Zeneggen			•	
Zwischbergen	•			

Das vorliegende Dokument hat zum Ziel, die in der Allgemeinverfügung von 19. November 2024 vom Bund bzw. der Allgemeinverfügung vom 29. November 2024 vom Kanton angeordneten Bekämpfungsmassnahmen näher zu erläutern und richtet sich primär an den nachfolgenden Akteuren, die in der Befallszone, im Befallsherd und/oder in der Pufferzone tätig sind.

- Kantonale Behörde;
- Gemeinden;
- Baugewerbe;
- Entsorgungs- und Logistikunternehmen und
- Betriebe, die mit Pflanzen und pflanzlichen Produkte arbeiten (Baumschulen, Gartencenter und Gartenbau, Landschaftsgärtner, Landwirtschaftsbetriebe und Förster).

Eine detaillierte Karte zur Abgrenzung der Befallszone, des Befallsherdes und der Pufferzone sowie die Allgemeinverfügung vom 19. November 2024 vom Bund bzw. die Allgemeinverfügung vom 29. November 2024 vom Kanton ist auf der Internetseite des Kantons verfügbar.



Der Einfachheit halber haben wir die Pufferzonen in den nachfolgenden Abbildungen vereint, da die angeordneten Massnahmen und deren Umsetzung gleich sind.

## 2. Grundkonzept der Bekämpfungsmassnahmen

Mit der Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen soll möglichst verhindert werden, dass sich der Japankäfer als Käfer oder Engerling weiter auf dem Walliser Kantonsgebiet ausbreitet.

Dieses Ziel wird erreicht, indem das Verbringen von Pflanzen, von Pflanzenteilen oder von Pflanzenabbauprodukten, der obersten Bodenschicht sowie von Fahrzeugen aus der Befallszone und des Befallsherdes bzw. aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten oder mit strengen Auflagen versehen ist. Für Transporte vom befallsfreien Gebiet in die Pufferzone sowie von der Pufferzone in den Befallsherd oder die Befallszone bestehen keine Einschränkungen. Bei Transporten von der Pufferzone durch den Befallsherd in einen anderen Teil der Pufferzone, sollte möglichst nicht angehalten werden.

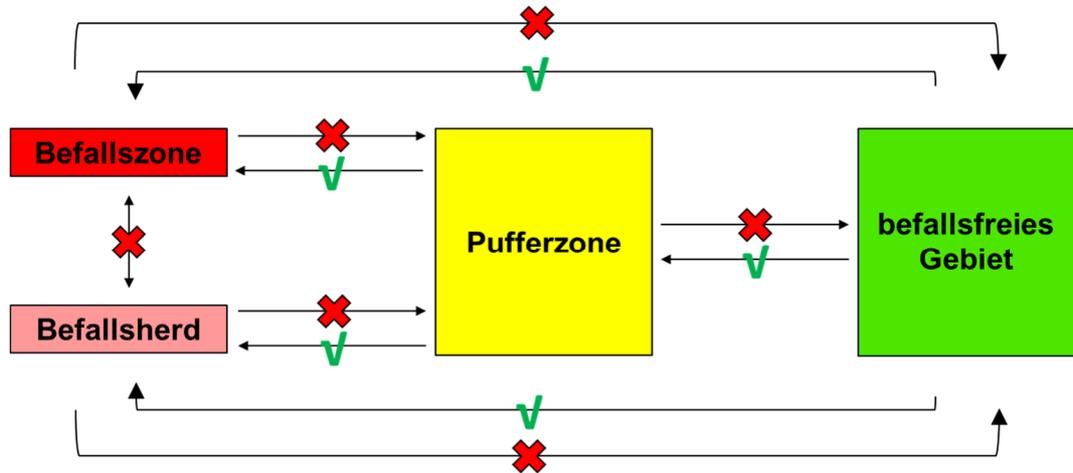


Abbildung 2 Grundkonzept der Bekämpfungsmassnahmen

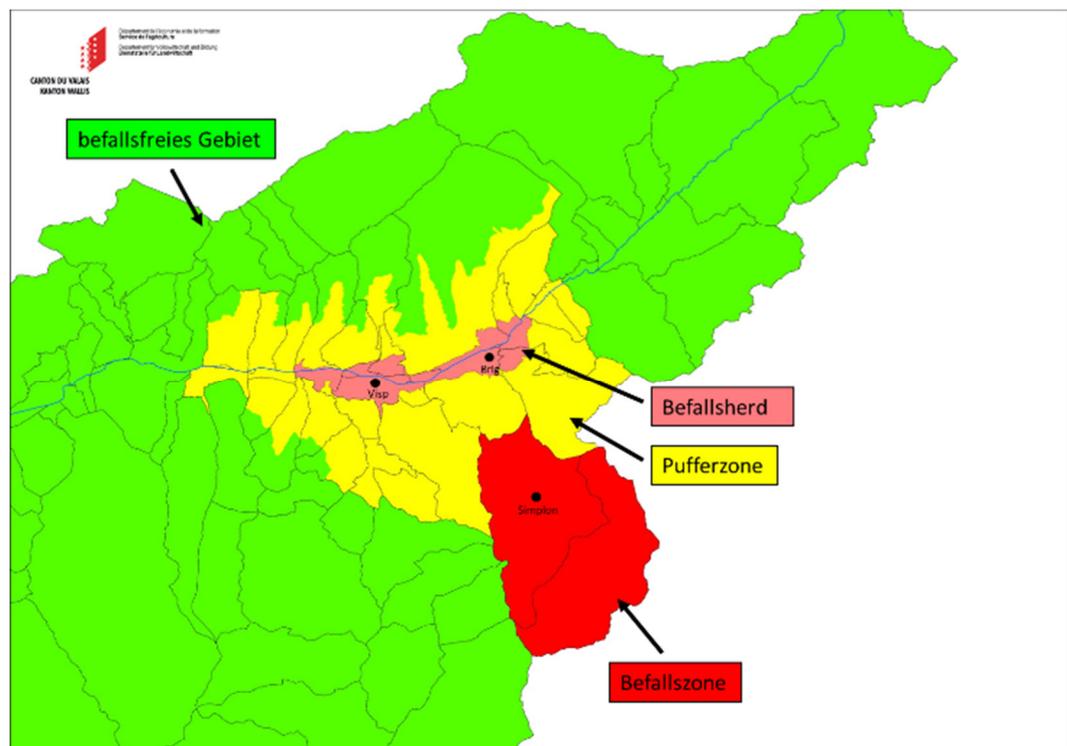


Abbildung 3 Vereinfachter Kartenauszug Befallszone, Befallsherd, Pufferzone und befallsfreies Gebiet gemäss Allgemeinverfügung des BLW vom 19. November 2024 bzw. der Allgemeinverfügung vom Kanton Wallis vom 29. November 2024

### 3. Pflanzliches Kompostmaterial

#### Auflage

Der Transport von pflanzlichem Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, aus der Befallszone hinaus bzw. aus dem Befallsherd hinaus bzw. aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet ist verboten.

#### Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

#### Umsetzung

Betroffenes pflanzliches Kompostmaterial muss in der gleichen Zone bleiben bzw. verwendet werden.

### 4. Pflanzenmaterial aus der Grünpflege

#### Auflage

Der Transport von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Befallszone hinaus bzw. aus dem Befallsherd hinaus bzw. aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet ist verboten.

#### Umsetzungsperiode

Vom 1. Juni bis 30. September

#### Ausnahme

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
- so behandelt wird, dass eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit besteht, wobei die Behandlung vom Amt für Rebbau und Wein in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

#### Zusatzhinweise für die Landwirtschaft bezüglich Futterbau

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| Befallszone/<br>Befallsherd | - Der Transport von frisch geschnittenem Gras aus der Befallszone oder dem Befallsherd hinaus ist verboten. Das Gras muss einen Tag auf der Wiese liegen bleiben, bevor ein Transport aus der Befallszone oder dem Befallsherd in die Pufferzone erlaubt ist. Angetrocknetes Gras ist für die Japankäfer nicht mehr interessant und sie suchen sich anderweitig Nahrung. |
|                             | - Heu, Stroh und Silage dürfen die Befallszone oder den Befallsherd ohne weiteres verlassen.   |
| Pufferzone                  | Der Transport von frisch geschnittenem Gras, Heu, Stroh oder Silos aus der Pufferzone unterliegt keinen Einschränkungen.   |

## 5. Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde

### Auflage

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone bzw. im Befallsherd bzw. in der Pufferzone eingesetzt wurden, dürfen die Befallszone bzw. den Befallsherd bzw. die Pufferzone in Richtung befallsfreies Gebiet nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

### Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

### Umsetzung

Eine grobe Reinigung, sprich die Entfernung der klebenden Erde oder der Bodenklumpen, genügt. Die Fahrzeuge und Geräte müssen nicht mit einem Hochdruckreiniger gewaschen werden.

## 6. Oberflächenschicht des Bodens

### Auflage

Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone hinaus bzw. aus dem Befallsherd hinaus in die Pufferzone oder in befallsfreies Gebiet ist verboten. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Pufferzone hinaus in das befallsfreie Gebiet ist verboten.

### Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

### Ausnahme

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin vom Amt für Rebbau und Wein Ausnahmen unter **einer** der folgenden Bedingungen bewilligt werden.

Bedingungen	Befallszone / Befallsherd	Pufferzone
Untersuchung der Boden auf Larven von einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen <sup>1</sup> getätigt wurde. Der Boden muss bis in eine Tiefe von 30 cm frei von Larven von <i>Popillia japonica</i> sein.	✓	✗
Behandlung des Bodens mit einer Technik, die eine mit der vorangehenden Bedingung vergleichbare Sicherheit bietet und von Agroscope bewilligt wurde.	✓	✓
Vergrabung des Materials in einer Deponie in einer Tiefe von mindestens 2 m. Dabei müssen folgende beide Bedingungen erfüllt sein: - Ergreifen während des Transports aller Massnahmen, um eine Verbreitung von <i>Popillia japonica</i> zu vermeiden. - Einholung beim Amt für Rebbau und Wein einer Genehmigung für die Entsorgung des belasteten Materials.	✓	✓



Diese Methode ist in der angegebenen Zone zugelassen.



Diese Methode ist in der angegebenen Zone nicht zugelassen

<sup>1</sup> Um eine Zulassung zu erlangen, muss das Unternehmen eine Ausbildung von Agroscope absolvieren. Interessierte Unternehmen können sich beim Amt für Rebbau und Wein melden. Liste der in Schweiz bereits zugelassenen Unternehmen: [coleottero\\_giapponese\\_ditte\\_accreditate\\_analisi\\_suolo.pdf](https://www.agroscope.admin.ch/dam/CS/publications/2017/01/coleottero_giapponese_ditte_accreditate_analisi_suolo.pdf) (ti.ch)

## **Zusatzhinweise für die kantonale Baukommission und die Gemeinden**

Für Bauprojekte in der Befallszone, im Befallsherd sowie in der Pufferzone muss ab sofort in den Baubewilligungen nachfolgende Bestimmung eingefügt werden.

« Das Bauprojekt befindet sich in der Befallszone / im Befallsherd / in der Pufferzone des Quarantäneorganismus *Popillia japonica* Newman (Japankäfer), der erhebliche Schäden an Kulturen verursacht. Gemäss Allgemeinverfügung des BLW vom 19. November 2024 bzw. der Allgemeinverfügung des Kantons vom 29. November 2024 ist es verboten, Erde aus der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm von der Befallszone bzw. des Befallsherdes in die Pufferzone oder ins befallsfreie Gebiet / von der Pufferzone ins befallsfreie Gebiet zu verbringen. Ausnahmegewilligungen können unter bestimmten Bedingungen vom kantonalen Amt für Rebbau und Wein für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai erteilt werden. »

## **Zusatzhinweise für chemisch belastete Böden**

Für die Verbringung von chemisch kontaminierten Böden ist im Einzelfall eine Anfrage ans Amt für Rebbau und Wein zu richten.

## **7. Vorkultivierte Rasenrollen**

### **Auflage**

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus der Befallszone hinaus bzw. aus dem Befallsherd hinaus bzw. von der Pufferzone ins befallsfreie Gebiet ist verboten.

Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrolle innerhalb der Befallszone bzw. innerhalb des Befallsherdes bzw. innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone bzw. in den Befallsherd müssen diese mit einer Etikette versehen werden, die unveränderbar und dauerhaft die nachfolgende Aufschrift enthält.

Befallszone	<i>Befallszone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt.</i>
Befallsherd	<i>Befallsherd – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt.</i>
Pufferzone	<i>Pufferzone – P. japonica, Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone bzw. in den Befallsherd erlaubt.</i>

### **Umsetzungsperiode**

Unbeschränkt

## **8. Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat (ausgenommen vorkultivierte Rasenrollen)**

### **Auflage**

Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;  
oder
2. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;  
oder
3. a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

- b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,

oder

sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

- c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Ist der Betrieb für den Pflanzenpass zugelassen<sup>1</sup> und befindet er sich in der Befallszone bzw. im Befallsherd, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befallszone, im Befallsherd oder in der Pufferzone befinden.

#### **Umsetzungsperiode**

Unbeschränkt

## **9. Kontroll- und Meldepflicht für Betriebe, die mit Pflanzen umgehen**

### **Auflage**

#### Kontrollpflicht in der Befallszone, im Befallsherd und in der Pufferzone

Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen), unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

#### Meldepflicht und Ergreifen von Vorsorgemassnahmen

Bei Verdacht oder beim Auftreten von Japankäfer gelten folgende Regeln.

<b>Betriebstyp</b>	<b>Sofortige Meldung beim ...</b>	<b>Zusatzaufgabe in der Pufferzone</b>
Für den Pflanzenpass zugelassen	... Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst	Der Betrieb muss so schnell wie möglich Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädling zu verhindern.
Für den Pflanzenpass <u>nicht</u> zugelassen	... kantonalen Amt für Rebbau und Wein per Online-Formular auf der Internetseite (Pflanzenschutz > Japankäfer)	

<sup>1</sup> Gemäss Art. 76 oder 89 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

## 10. Umsetzungskontrolle

Die Einhaltung der in der Allgemeinverfügung von 19. November 2024 vom Bund angeordneten Massnahmen bzw. die in der Allgemeinverfügung vom 29. November 2024 vom Kanton angeordneten Massnahmen wird kontrolliert. Es gelten die Strafbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes.

## 11. Kontaktstellen

### Kanton Wallis

Dienststelle für Landwirtschaft  
Amt für Rebbau und Wein

+41 27 606 76 40

[sca-ovvin@admin.vs.ch](mailto:sca-ovvin@admin.vs.ch)

<http://www.vs.ch/de/web/sca/pflanzenschutz>

### Bund

Bundesamt für Landwirtschaft  
Eidg. Pflanzenschutzdienst

+41 58 462 25 50

[phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)

[www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch)